# Satzung des Bundesverbandes der Kinderzahnärzte (BuKiZ e.V.)

(1)	Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Kinderzahnärzte".		
(2)	Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name		
, ,	Bundesverband der Kinderzahnärzte e.V. (BuKiZ e.V.)		
	wobei der Klammerzusatz als Kurzbezeichnung zu verstehen ist.		
(3)	Der Verein hat seinen Sitz in München.		
<u>\$ 2</u>	Zweck und Aufgaben des Vereins		hat adiiahti Co Comeiniitainkeit
(1)	Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinderzahnheilkunde im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung.		hat gelöscht: <del>§ 2 - Gemeinnützigkeit</del>
(2)	Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:		13.02.2013 mit Vorstandsbeschluss vom 05.03.2013 gest
	a. Die Interessenvertretung (vor allem gegenüber Behörden, Verbänden, Institutionen und in der Öffentlichkeit)	3	chen.¶
	derjenigen niedergelassenen Zahnärzt*innen, die ihre Arbeitszeit überwiegend der Kinderzahnheilkunde wid-		(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar geme
	men und deren Praxisablauf, -organisation und -einrichtung auf dieses spezielle Patientengut ausgerichtet		nützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte
	ist. b. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Kinderzahnärzt*innen mit anderen Berufsgruppen, wie		Zwecke" des 3. Abschnitts der Abgabenordnung.¶
	z.B. Allgemeinmediziner <u>*innen</u> , Pädiater, Anästhesist <u>*inn</u> en, Orthopäd <u>*inn</u> en etc., Kinderzentren, Psycho-		(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Li
	log*innen, Logopäd*innen, Krankengymnast*innen, Ergotherapeut*innen etc., Kinderzeinten, Fsycho-		nie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Erzielung seiner Zw cke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbei
	c. Die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualitätssicherung in der Kinderzahnheilkunde.		<del>iräge, Sach- und Geld-Spenden, Zuschüsse, öffentliche Mitt</del>
	d. Die Förderung und Vertretung sowohl von wissenschaftlichen als auch von praxisorientierten Beiträgen in		Erträge der Vereinsarbeit.
	Fachkreisen.	111>	hat gelöscht: 3
§ <u>3</u> ,	Mittelverwendung	\\>	
(1)	Der Verein erstrebt für sich keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele	/ />	hat gelöscht: und Zahnärzte
	verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das	1	hat gelöscht: und Kinderzahnärzte
	Vereinsvermögen.	(I	hat gelöscht: 4
(2)	Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismä-		
	ßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist möglich.		
§ <u>4</u>	Erwerb der Mitgliedschaft		hat gelöscht: 5
(1)	Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.		g
(2)	Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen.		
(3)	Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte, niedergelassene Zahnärzt*innen werden, die  a. ihre Arbeitszeit überwiegend der Kinderzahnheilkunde widmen und deren Praxisablauf, -organisation und -		hat gelöscht: und Zahnärzte
	einrichtung auf dieses spezielle Patientengut ausgerichtet ist und		
	b. im Besitz einer erfolgreich abgeschlossenen Spezialisierung als "Zahnarzt/Zahnärztin mit Zusatzqualifika-		
	tion in Kinder- und Jugendzahnheilkunde der Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde <u>∢DGKiZ)"</u> sind oder ein		hat gelöscht: und Primärprophylaxe in der DGZMK ur
	erfolgreich abgeschlossenes Curriculum "Kinder- und Jugendzahnheilkunde" der Akademie Praxis und Wis-		der Deutschen Gesellschaft für Zahnerhaltung"
	senschaft, einer Landeszahnärztekammer oder einer anderen vergleichbar qualifizierten Einrichtung mit		<del>-</del>
	gleichwertiger Weiterbildung nachweisen können. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, die vorste- hende nachgewiesene zertifizierte Qualifikation in der Kinder- und Jugendzahnheilkunde im Sinne einer		
	Qualitätssicherung aufrechtzuerhalten.		
	c. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vor-		
	stand zu richten ist und von zwei auf dem Antragsformular namentlich benannten ordentlichen Vereinsmit-		
	gliedern durch Unterschrift befürwortet wird.		
(4)	Angestellte Zahnärzt <u>*inn</u> en, <u>welche</u> die Bedingungen nach Absatz (3) a - c erfüllen, können auf besonderen Antrag		hat gelöscht: die bei einem ordentlichen Mitglied arbeite
(5)	ebenfalls als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.		und
(5)	Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Förderung der Kinderzahnheilkunde engagieren wollen, in den Verein aufgenommen werden. Außer-	_	
	ordentliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, können den Vorstand nicht wählen		
	und nicht in den Vorstand gewählt werden.		
<b>§ <u>5</u></b> (1)	Beendigung der Mitgliedschaft  Die Mitgliedschaft endet	(	hat gelöscht: 6
(1)	a. mit dem Tod des Mitglieds		
	b. durch freiwilligen Austritt		
	c. durch Ausschluss aus dem Verein.	_	
(2)	Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer einmonatigen Kün-		hat gelöscht:
	digungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende		-
	Geschäftsjahr erfolgt nicht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein, so- fern sie nicht spätestens binnen 2 Monaten gegenüber dem Verein nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend ge-		
	macht werden.		
(3)	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.		
(4)	Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung		
` '	der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere:		
	a. Erheblicher Verstoß gegen die Satzung, insbesondere die Ziele und Interessen, oder die Beschlüsse des		
	Vereins		
	b. Wegfall der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft		
	<ul> <li>c. Insolvenz, Zahlungseinstellung oder Vermögenslosigkeit des Mitglieds</li> <li>d. Zahlungsverzug mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags oder einer Umlage nach einmaliger schriftlicher</li> </ul>		
	und mit einfacher Post zugesandter Mahnung an die dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekannte Adresse,		
	für einen weiteren Monat. In der Mahnung muss der Ausschluss des Mitglieds durch Streichung von der		hat gelöscht: ß
	- 1		<del>-</del>

Mitgliederliste angedroht werden; die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung des Mahnschreibens; einer weiteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an das Mitglied über die Streichung aus der Mitgliederliste bedarf es nicht

standeswidriges Verhalten des Mitglieds.

- Nur hinsichtlich der Ausschlussgründe nach Absatz (4) lit. a-c) und lit. e) ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung des Vorstands Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der hier-(5) nach ergangene Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbenach ergangene beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Legen den Ausschließungsbe-schluss des Vorstands nach Absatz (4) lit. a-c) und lit. e) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weite-ren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vor der Arrufung der Mitgliederversammlung kann der Ausschluss nach Ab-satz (4) lit. a-c) und lit. e) nicht vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. Der Ausschluss wird wirksam mit
- der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Wird keine Berufung eingelegt, gilt der Ausschluss als wirksam. Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf. (6) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- Mitgliedsbeitrag
  Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
  Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird am Ende eines jeden Jahres, bis spätestens 15.12. für das darauffolgende Jahr durch die stimmberechtigten Mitglieder festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März des betreffenden
- Jahres zur Zahlung fällig.
  Über Änderungen der Höhe und / oder der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. (3)

Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung von Ausschüssen beschließen

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine für den stellvertretenden Vorsitz (welche gleichzeitig für die Schriftführung zuständig ist) und eine Person für die Kassenführung Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um eine von ihr zu bestimmende Anzahl von Beisitzern erweitern.

- (2) Der Vorstand, wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis die Amtszeit des neu
- gewählten, nachfolgenden Vorstandsmitglieds beginnt.
  Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der verbleibende Vorstand umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt wird. (3)
- Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte des laufenden Geschäftsjahres
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, sowie Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen, die von Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden der Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, z.B. im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Steuergesetzgebung, kann der Vorstand von sich aus und ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vornehmen. Satzungsänderungen im vorgenannten Sinne müssen den Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung, mitge-(6) teilt werden.
- Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
  Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Diese sind an die Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder gebunden.

## Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die auch im Rahmen einer Telefonkonferenz
- Der Vorstand tasst seine Beschlusse grundsatzlich in Vorstandssitzungen, die auch im Rahmen einer Teieronkonferenz stattfinden können. Sie werden von der Person, die den Vorsitz hat bei desen Verhinderung von der Person, die den stellvertretenden Vorsitzend hat einberufen.
  Zur Einberufung einer Vorstandssitzung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen einzuhalten. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann schriftlich, telefonisch oder mittels elektronischen Postverkehres erfolgen. (2) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die 3 Personen, nämlich die Personen, die den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Kassenführung innehaben, persönlich anwesend oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gleichzeitig telefonisch verbunden sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stim gleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz hat, bei deren Abwesenheit die Stimme der Pers den stellvertretenden Vorsitz hat

<u>den stellvertretenten vorsitz inst.</u>

Die Beschlüßses sind zu protokollieren und von allen beschließenden Vorstandsmitgliedern zu <u>bestätigun. Die Bestätigung kann in Schriftform (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) erfolgen. Die Niederschrift soll Ort und</u> (4) Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis hat gelöscht: 7

hat gelöscht:

hat gelöscht: 8

hat gelöscht: 9

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Tabstopp nach:

1,24 cm + Einzug bei: 1,24 cm

hat gelöscht:

hat gelöscht: Im Einzelnen sind dies der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer.

hat gelöscht: . dessen Stellvertreter und der Kassenwart

hat gelöscht: steuerlichen Anerkennung als gemeinnützi-

hat gelöscht: 8

hat gelöscht: vom Vorsitzenden

hat gelöscht:

hat gelöscht: ss

hat gelöscht: dem

hat gelöscht: en

hat gelöscht: mittels elektronischem Postverkehr

hat gelöscht: ~ Seitenumbruch

hat gelöscht: fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Er

hat gelöscht: den den

hat gelöscht: stellvertetenden

hat gelöscht: 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart

hat gelöscht: schriftlich

hat gelöscht: unterschreiben

hat gelöscht: r

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

§ <u>10,</u> (1) (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe

beim Vorstand beantragt haben oder wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, dieser kann einzelne Vorstands-Mitglieder oder auch (3) Dritte per Beschluss mit der Einberufung beauftragen. Mit der Einberufung ist neben Ort und Zeit der Versammlung auch die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Versammlung signeber Ort und zeit der Versammlung auch die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Versammlungstrat beträgt mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungstermin, Soweit das Einladungsschreiben auf dem Postweg an die Mitglieder versandt wird, ist für die Fristberechnung der Dritte Tag nach Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post maßgeblich. Soweit die Einladung in elektronischer Form übermittelt wird, ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens für den Fristbeginn maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch mit einer Frist von einer Woche einberufen. Über or Vorliegen eines dringenden Grundes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Für die Fristberechnung betref die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die Einladung zur ordentliammlung entsprechend

(4)gangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektror sche Adresse gerichtet ist. Hat ein Mitglied keine elektronische Adresse, oder dem Verein eine solche nicht offiziell

schriftlich bekannt gegeben, erfolgt die Ladung in postalischer Form.

Der Vorstand kann beschließen, die Hauptversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchzuführen und den Mitgliedern zu gestatten, ihre Mitgliederrechte (5)

a) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und/oder b) den Mitgliedern zu gestatten ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich abzugeben. Derartige schriftliche Stimmabgaben sind gültig, wenn alle Mitglieder mit der Einladung zur Hauptversammlung über die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe informiert wurden und <u>Stimmabgaben spätestens zwei Kalenderwochen vor dem angekündigten Hauptversammlungstermin am Vereinssitz</u>

Die Mitglieder sind auf die einzuhaltende Frist in der Einladung hinzuweisen. Die abgegebenen Stimmen dürfen bis zur Durchführung der Hauptversammlung nur durch den Vorstand oder einen vom Vorstand hierzu berufenen Rechts-anwalt, Notar oder Steuerberater ausgewertet und verwahrt werden. Vorstand oder der berufene Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater haben über das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe bis zur Bekanntgabe in der Hauptversammlung gegenüber allen nicht in den Vorstand berufenen Mitgliedern sowie sonstigen Dritten Stillschweigen zu

Werden Maßnahmen nach Abs. 10.5 lit. a) und b) kombiniert beschlossen, sind die nach Maßgabe des Absatzes 10.5 lit. b) wirksam im Vorfeld der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen den nach Maßgabe des Absatzes 10.5 lit. a) abgegebenen Stimmen hinzuzurechnen, wobei sicherzustellen ist, dass das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgaben bei Abstimmungen nach Absatz 10.5 lit. a) bis zum Abschluss des Stimmabgabevorganges gegenüber allen Mitgliedern geheim gehalten wird.

Soweit die Hauptversammlung über das Internet als Onlineversammlung stattfindet ist sicher zu stellen, dass es sich bei der Versammlung um eine geschlossene Benutzergruppe handelt. Die Mitglieder verpflichten sich Zugangsdaten nicht an Dritte weiter zu geben. Die weiteren Einzelheiten werden entsprechend des aktuellen Standes der Technik und unter Berücksichtigung der aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben durch den Geschäftsführenden Vorstand

(6) (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Kassen-Prüfberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl der Personen für die Kassenprüfung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Einrichtung von Ausschüssen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

"Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird von der Person, di

die den Vorsitz innehat, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist er gesamte Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Person für die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit.

Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. (2)

In der Mitgliederversammlung hat iedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind (3) alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein

Mitglied darf neben seiner eigenen jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Art der Abstimmung (offen oder geheim) bestimmt die Person, welche die Mitgliederversammlung leitet. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies bean-(4)

tragen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies (5)

verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
Von den abgegebenen Stimmen werden lediglich die JA- und NEIN-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (6)

hat gelöscht: 9

hat gelöscht: Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von

hat gelöscht: mittels einfachem Brief

hat gelöscht: hat gelöscht: Dabei

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: und

hat gelöscht: und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Formatiert: Einzug: Links: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 1,24 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat gelöscht: des Kassenprüfers

hat gelöscht:

hat gelöscht: 0

hat gelöscht:

hat gelöscht: vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von ei-

hat gelöscht: n Versammlungsleiter

hat gelöscht: der Leiter der

- Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

  Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder stehten bei Nach Habt sienend geschlich geschliche der beschenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten den (7)
- (8) erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Im Rahmen der Stichwahl ist geheimer Form zu erfolgen.
  Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des
- (9) Abstimmungsergebnisses protokolliert, Das Protokoll ist von der Person Für den Vorsitz, im Falle ihre ing geleitet hat zu unterschreiben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern in angemessener Frist zugänglich zu machen.

- Bekanntmachungen
  Bekanntmachungen des Vereins, die kein Frist auslösendes Ereignis darstellen bzw. keine Ladung nach § 9 Absatz 4 enthalten, werden am Ort des Vereinssitzes niedergelegt. Protokolle nach § 10 Absatz 9 sind zusätzlich entsprechend § 9 Absatz 4 bekannt zu geben.

  Bekanntmachungen nach Absatz (1) können zusätzlich in elektronischer Form über eine vereinseigene und / oder
- (2) eine fremde Online-Plattform erfolgen, die für alle Mitglieder des Vereins jederzeit frei zugänglich ist.

hat gelöscht: derjenigen

hat gelöscht: der

hat gelöscht: durch den Schriftführer

hat gelöscht: Das Protokoll muss von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern, bzw. bei deren Verhinderung von dem Versammlungsleiter unter-

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 8 Pt.

hat gelöscht: 1

## Regionalstellen

Zum Zwecke der Förderung und Koordination von kollegialem Austausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinderzahnheilkunde sollen bundesweit Regionalstellen gebildet werden. Der Vorstand kann hierzu geeignete Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens bereits zwei volle Kalenderjahre besteht und die für die Leitung einer Regionalstelle besonders qualifiziert sind, benennen. Die Regionalstellen sind keine Organe und deren Leiter\*innen keine Vertreter<u>\*innen</u> des Vereins.

- § 14, Kassenprüfer\*innen (1) Die Buch- und K senpruer\_innen
  Die Buch- und Kassenprüfung des Vereins erfolgt alljährlich durch zwei auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht Vorstand des Vereins sind. Die Wahl der Personen für die Kassenprüfung findet im gleichen Turnus, wie die Vorstandswahl statt. Die Kassenprüfer\*innen sind berechtigt, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und die Kassenlage und den Kassenbestand zu prüfen. Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen.

§ 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins für Verbindlichkeiten des Vereins besteht außerhalb von § 31 BGB und den Regelungen der Abgabenordnung nicht.

- § 16, Auflösung (1) Die Au Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung dieser zustimmen und mindestens die Hälfte alle Mitglieder einen schriftlichen Antrag zur Auflösung des Vereins beim Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht haben.
- Die Beschlussfähigkeit über einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist erst dann gegeben, wenn 2/3 der ordentli-chen Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vor dem Beschluss durch den Leiter der (2)
- Mitgliederversammlung per Anwesenheitsliste festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit für diese Versammlung nicht gegeben, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher (3) Mehrheit beschließen kann
- Mehrheit beschließen kann.

  Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen in erster Linie für den Gemeinnützigen Verein Ärzte ohne Grenzen e.V., Hauptgeschäftsstelle Deutschland, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin und in zweiter Linie, falls dieser seine Gemeinnützigkeit verlieren sollte, für UNICEF Deutschland, Höninger Weg 104, 50969 Köln. (4)
- Bei der Auflösung des Vereins liquidiert der Vorstand das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstands werden mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins zu Liquidator<u>inn</u>en. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine (5)
- (6) Rechtsfähigkeit verliert.

München, den 13.11.2020 €

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: 3

hat gelöscht: zwei

hat gelöscht: 4

hat gelöscht: 5

hat gelöscht: für satzungsmäßige Zwecke gemeinnütziger Organisationen,

hat gelöscht: Beschlüsse der Mitgliederversammlung über diese künftige Verwendung des aufzulösenden Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Vereinssitz zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

hat gelöscht: 14.07.2008